

von 130 Mädchen eingelegt; in den nächsten zwei Jahren stieg der Gesamtbetrag auf ungefähr 160 Thaler, zwei Drittel dieser Einlagen wurden in Sparkassenbüchern ein Drittel etwa baar zurückgegeben; im Stadtwaisenhaus wurden in den beiden oberen Klassen während des Jahres 1847 49 Thlr. und während 1848 89 Thlr. gespart. In diesen Anstalten ist zum Einnehmen der Spargelder täglich eine der Zwischenviertelstunden bestimmt, in welcher die Lehrer im Beisein der Einleger den übergebenen Beitrag, welcher oft nur in einem oder wenigen Pfennigen besteht, in die Liste einträgt; hat ein Kind einen Thaler erspart, so wird ihm ein Sparkassenbuch gekauft und übergeben; die eingelieferten Beiträge, welche theils Geschenke sind, theils Produkte eigenen Verdienstes der Kinder durch kleinere Arbeiten und Geschäftsbeforgungen, werden in der Höhe, welche sie für jeden einzelnen Einleger erlangt haben, von Zeit zu Zeit vor versammelter Klasse von Seiten des Lehrers vorgelesen und daran passende Worte der Ermunterung geknüpft. Die Erfolge, mit welchen diese Maaßregel gekrönt wurde, sind höchst ermutigend; in manchem Kinde ist der Trieb zum Raschen dadurch erstickt und die Tugend der Entsaugung und Enthaltbarkeit hervorgerufen worden, manches hat erst durch diese Einrichtung Lust an seiner Arbeit gewonnen und hat seine Eltern mit seinen kleinen Ersparnissen unterstützen können, nicht wenige haben durch ein mit mehreren Thalern ausgerüstetes Sparkassenbuch, welches sie beim Abgang von der Schule begleitete, den Grund für ihr späteres Fortkommen gelegt. Möge doch diese höchst wohlthätige Einrichtung recht viele Nachahmer in andern Schulen finden!

Noch verdient eine Einrichtung bei dem Sparkassenwesen ganz besondere Aufmerksamkeit, welche diesen Anstalten noch einen zweiten Nutzen abgewinnt, sie in ihrer ganzen Bestimmung gewissermaßen verebelt und zu einem Vermittlungsinstitute umschafft, durch welches der Sparende dem Hilfsbedürftigen die Hand reicht, nämlich die Verbindung der Sparkasse mit einer Hilfskasse dadurch, daß aus den Fonds der Sparkasse unbescholtenen Mittellosen, gegen Pfandobjekt oder persönliche Bürgschaft, Summen gegen angemessene Zinsen dargeliehen werden, durch welche sie in den Stand gesetzt werden, ihre geschäftlichen Verhältnisse wesentlich zu bessern. Was dem einzelnen Sparer, der nur wenig erübrigen kann, nicht möglich ist, seinem hilfsbedürftigen Mitbürger aus unverschuldeter Verlegenheit zu helfen oder ihm durch Darlehung eines Betriebskapitals zu dauernder Verbesserung seiner Lage zu verhelfen, das machen die vereinigten Mittel Mehreerer möglich, und es liegt offenbar ein sittlich veredelnder Einfluß in dem Gedanken, daß durch das Sparen nicht nur die eigene Lage gebessert, sondern dadurch auch ein wohlthätiger Einfluß auf die Lage anderer Bedürftiger geübt werde. Der Hilfsbedürftige aber, welcher aus den Ersparnissen seiner besser gestellten Mitbürger borgt, wird einmal durch die geregelten Bestimmungen der Hilfskasse vor der ihm sonst durch wucherisches Gebahren drohenden Verschwendung seiner Kräfte bewahrt, andererseits durch den Gedanken an den Ursprung der erhaltenen Summen zu Fleiß und Ordnung angespornt, endlich aber durch das Bestreben, das Urtheil seiner Bürgen zu rechtfertigen, moralisch gehoben und endlich zu späterer Betheiligung an der ihm so nützlich gewordenen Sparkasse hingeleitet.

Ueber die Vereinigung der Sparkassen mit Hilfskassen spricht sich ein Aufsatz in der „Deutschen Vierteljahrsschrift 1848 Nr. 44“ nach ausführlicher Entwicklung der Möglichkeit, diese Idee auszuführen, so schön aus, daß wir uns nicht versagen können, hier einige Worte aus demselben folgen zu lassen:

„Soll ein Sparkasseninstitut seinen ganzen Werth entfalten, so muß es mit einer Hilfskasse in Verbindung treten. Dann aber wird zweifelhaft, auf welcher Seite die höheren Werthe liegen. Der größere sittliche Einfluß ruht auf der Sparkasse, der größere materielle aber auf der Hilfskasse.

Diese ist dasjenige Leihinstitut, welches die durch die Sparkasseneinlagen entstandenen Kapitalien in kleinen Summen an solche Hilfsbedürftige verzinslich ausleiht, die bei einigem Vermögen ihrem Nahrungsstande aufzuhelfen Hoffnung haben und die Sicherheit durch Bürgschaft oder Hypothek verbürgen. Es sind dieses solche Hilfsbedürftige, die bei gutem Rufe entweder keinen Kredit finden oder nur zu lästigen Bedingungen und mit Kosten die benötigte Summe entlehnen können.

Man muß auf dem Lande und in den kleinen Städten bekannt sein mit der Noth der kleinen Handwerker und Landleute, wie sie christlichen und jüdischen Wucherern in die Hände fallen und bei den besten Einsätzen oft nicht die geringsten Summen oder doch nur zu den härtesten Bedingungen erhalten können, wie endlich die Gerichtsstempel- und Makelkosten vorweg Verluste sind, um beurtheilen zu können, welche Erleichterung es schafft, wenn solchen Anleihern von gutem Rufe kleine Summen gegen landübliche Zinsen, mit Amortisation, auf eine Reihe von Jahren ohne alle Kosten dargeliehen werden, wie Viele dadurch dem Untergange oder doch den Händen der Wucherer enttriffen werden.

Durch die Hilfskasse wird der Glaube an theilnehmendes uneigennütziges Mitgefühl, an die wohlthätige Hilfeleistung der Menschen, ja an die Menschheit selbst erhalten und gerettet. Wenn der Bedürftige im bittersten Gefühle schon an Allem verzweifelte, wenn hartherzig der Wucherer ihn zurückstieß und er mit thränendem Auge in dem Gebiete des Reichthums sich umsah, um irgendwo eine theilnehmende Seele auszuspähen, die nicht seiner Armuth, sondern nur seiner augenblicklich bedrängten Lage sich erbarmen möchte, und nirgends ein Strahl der Hoffnung in das bekümmerte Herz sich senken wollte, — da fällt ihm die Hilfskasse ein, er eilt zu ihr und es wird ihm bereitwillig Erleichterung zu Theil, Hilfe und Schutz. Ein schönes Band des Vertrauens umschließt den Gläubiger und Schuldner. Dieser fühlt sich zum Danke verpflichtet, den er nur bethätigen kann durch prompte Leistung seiner Pflicht.

So werden auch hier die schönsten und edelsten Gefühle des Menschenthums genährt und gepflegt und verpflanzt auf einen Boden, wo das Vertrauen so noth thut, wo Neid und Misgunst gegen den Kapitalbesitz so unerfreuliche Erscheinungen im Leben bieten.“

Es werden von manchen Seiten wol Bedenkllichkeiten gegen die Ausleihung von Sparkassengeldern zu Zwecken einer Hilfskasse erhoben und diese namentlich durch die zu geringe Sicherheit, welche mit derartigen Geschäften verbunden sei, motivirt. Allein hier ist vor allen Dingen, als sich von selbst verstehend, voranzusehen, daß in den Statuten, welche die Normen der Ausleihung bestimmen, der erforderlichen Sicherheit Rechnung getragen sein muß, und dann kann in Bezug auf diesen Punkt getrost an die Erfahrung appellirt werden.

Mit Uebergang anderer Anstalten mögen hier nur die Verhältnisse zweier kurz angedeutet werden, über welche ausführliche Nachweisungen vorliegen, nämlich der Friedrichsberger Spar- und Leihkasse, so wie der Spar- und Hilfskasse im Kreise Weglar.

Nach Bekanntmachung des Friedrichsberger Armenkollegiums zu Schleswig vom 4. Dezember 1815 (gezeichnet Callisen und Wieck) trat mit Neujahr 1816 unter dem Vorstande zweier Mitglieder dieses Kollegiums, welche sich ein drittes Administrationsmitglied nach freier Wahl zugesellten, eine Spar- und Leihkasse in Thätigkeit; die erste bietet in ihrer Organisation keine von den gewöhnlich angenommenen Einrichtungen wesentlich abweichenden Grundsätze dar; für die Leihkasse wurden aber folgende Grundbestimmungen getroffen:

1) „Die Leihkasse steht mit der Sparkasse in der engsten Verbindung, indem sie unter denselben Administratoren steht, und zugleich durch sie sowol das der Sparkasse eigene, als auch das bei ihr belegte Geld wiederum zinsbar ausgeliehen wird.

2) Aus dieser Kasse können Professionisten, Künstler und sonstige gewerbetreibende Einwohner dieses Distriktes baare Geldvorschüsse bekommen.

3) Die allgemeinen Bedingungen, unter welchen diese Anleihen gegeben werden, sind:

a) der Anleihsuchende muß kein Käufer, kein Spieler oder sonst einer unordentlichen Lebensweise ergebener Mensch sein;

b) derselbe muß darthun, daß er durch den verlangten Geldvorschuß in den Stand gesetzt werde, sein Gewerbe besser und vortheilhafter zu betreiben als bisher;

c) derselbe stellt einen sichern, in dem hiesigen Distrikte seßhaften Bürgen für prompte Rückzahlung;

d) derselbe gibt seinem Bürgen gegen die Summe einen solidarischen Schuldschein.